



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

489  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang

Köln, 29. September 2025

Nummer 39

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		
570.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Odenthal und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband über die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft	Seite 490	
571.	Aufgabe der Tätigkeit als Buchmacher	Seite 491	
572.	Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gemäß §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Anstau des Sieglerer Mühlengrabens sowie die Entnahme von Oberflächenwasser	Seite 491	
<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
573.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 493	
574.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 493	
575.	Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln h i e r : Verlust Dienstaussweis	Seite 493	
			576. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 493
			577. Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises der Stadt Niederkassel Seite 493
			578. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 493
			579. Zweckverband Erholungsgebiet Stöckheimer Hof h i e r : Zweckverbandsversammlung Seite 494
			<b>E</b> <b>Sonstiges</b>
			580. Liquidation h i e r : Schmerztherapeuten NRW e. V. Seite 494
			581. Liquidation h i e r : Gesellschaft für Geschichte des deutschen Weines e. V. Seite 494
			582. Liquidation h i e r : „Stiftung St. Martin“ Seite 494
			582. Liquidation h i e r : IFK CIS Stiftung Seite 494

### Hinweise

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **570. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Odenthal und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband über die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen  
der Gemeinde Odenthal

Altenberger-Dom-Straße 31  
51519 Odenthal

vertreten durch den Bürgermeister und den Kämmerer  
– im Folgenden als „Gemeinde“ bezeichnet –

und dem  
Bergischen Abfallwirtschaftsverband

Braunswerth 1-3  
51766 Engelskirchen

vertreten durch den Vorstandsvorsteher und  
die Geschäftsführerin  
– im Folgenden als „Verband“ bezeichnet –.

Präambel

Die Parteien streben auf der Grundlage des jetzigen Entsorgungssystems eine Aufgabenübertragung im Bereich der Abfallwirtschaft an. Zu diesem Zweck machen sie von der Ermächtigung des § 5 Abs. 7 LKrWG NW in der zurzeit geltenden Fassung Gebrauch und schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG NW in der zurzeit geltenden Fassung, durch welche dem Verband die hoheitliche Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie der Gemeinde obliegt, übertragen wird. Die Pflichtenübertragung erfolgt unter der Prämisse, dass die Ausgestaltung der kommunalen Abfallentsorgung sich auch zukünftig an den Bedürfnissen der Gemeinde Odenthal orientiert.

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Parteien vom 21./22. Dezember 1994 hat die Gemeinde Odenthal dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die Einsammlung und Beförderung von Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben übertragen.

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Parteien vom 29. September/7. Oktober 2005 hat die Gemeinde Odenthal dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband Aufgaben nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG; BGBl. I 2005, S. 76211) übertragen.

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Parteien vom 19./20. Dezember 2012 hat die Gemeinde Odenthal dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und Schuhen übertragen.

#### § 1

Die Gemeinde überträgt dem Verband gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG NW:

- a) die Aufgabe der Datenerhebung, -benutzung und -übermittlung nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 und 5 LKrWG NW, einschließlich der aktuellen Datenbestände;
- b) die ihr obliegenden Aufgaben der Abfallentsorgung nach § 5 Abs. 6 und 9 NW.

#### § 2

Die Gemeinde überträgt dem Verband gemäß § 25 GkG NW die Befugnis zum Erlass der für die Erfüllung der in § 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Satzungen, insbesondere einer Abfallentsorgungssatzung und einer Abfallgebührensatzung.

#### § 3

Zur Herstellung des Informationsflusses zwischen der Gemeinde und dem Verband wird ein Beirat gebildet. Der Rat der Gemeinde Odenthal entsendet Vertreter in den Beirat, mit dem u. a. alle Entscheidungen zum Abfallwirtschaftskonzept, den Gebühren und Auftragsvergaben abgestimmt werden. Zusammensetzung, Organisation und Verfahrensregelungen bleiben einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien vorbehalten.

#### § 4

Aus der derzeitigen Erledigung der Erfüllung der kommunalen Abfallentsorgung gehen auf den Verband über:

- die Rechte und Pflichten aus den Verträgen zwischen der Gemeinde und dem beauftragten Entsorgungsunternehmen, soweit diese die bisherige Erledigung der Aufgabe der kommunalen Abfallentsorgung betreffen;
- die bei der Gemeinde im Bereich der Abfallentsorgung gebildeten Rücklagen;
- Ansprüche aus der Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen gemäß Verpackungsgesetz;

#### § 5

Diese Vereinbarung tritt zum

1. Januar 2026

in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmalig nach 5 Jahren zum

31. Dezember 2030

unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr schriftlich gekündigt werden. Weitere ordentliche Kündigungsrechte stehen den Parteien dann in jeweils 5-jährigem Abstand zu; auch für diese gelten die 1-jährige Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres und das Schriftformerfordernis.

Der Gemeinde steht ein außerordentliches Kündigungsrecht dieser Vereinbarung insbesondere dann zu, wenn der Verband grundlegende Änderungen des bisherigen Entsorgungs- und Gebührensystems beschließt, die nicht

auf gesetzlichen Vorgaben basieren oder nicht vom Beirat gebilligt werden. Für die außerordentliche Kündigung gilt § 60 VwVfG NRW in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Parteien sind darüber einig, dass diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ganz oder teilweise erlischt, wenn und soweit sich die gesetzliche Zuständigkeitsregelung für die in § 1 beschriebenen Aufgaben so ändert, dass die Zuständigkeit der Gemeinde entfällt.

Der Verband verpflichtet sich, die Gemeinde unverzüglich über sämtliche Änderungen, Abwicklungen, Beschlüsse etc. zu unterrichten, auch über diejenigen, die noch keine außerordentliche Kündigung gemäß § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung auslösen.

### § 6

Wird diese Vereinbarung gemäß § 5 gekündigt, wird die hoheitliche Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie dem Verband von der Gemeinde durch diese Vereinbarung übertragen wurde, wieder von der Gemeinde übernommen. Der Verband wird in diesem Fall alle notwendigen Schritte veranlassen, damit die Gemeinde die Abfallentsorgung wieder selber durchführen kann. Insbesondere gehen aus der Erledigung der Erfüllung der kommunalen Abfallentsorgung auf die Gemeinde über:

- alle Aufgaben dieser Vereinbarung, die aktuellen Datenbestände und die Rechte und Pflichten aus den Verträgen zwischen dem Verband und dem beauftragten Entsorgungsunternehmen, soweit diese die Erledigung der Aufgabe der kommunalen Abfallentsorgung betreffen;
- die bei dem Verband im Bereich der übertragenen Abfallentsorgung gebildeten Rücklagen;
- Ansprüche aus der Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen gemäß Verpackungsgesetz

Engelskirchen,  
den 25. August 2025

Odenthal,  
25. August 2025

Bergischer Abfall-  
wirtschaftsverband

Gemeinde  
Odenthal

gez. Jochen H a g t  
– Verbandsvorsteher –

gez. Robert L e n n e r t s  
– Bürgermeister –

gez. Monika  
L i c h t i n g h a g e n – W i r t h s  
– Geschäftsführerin –

gez. Thorsten  
S t e f e r  
– Kämmerer –

Genehmigung

Zwischen der Gemeinde Odenthal und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 5 Satz 1 des Vereinbarungstextes am

1. Januar 2026

wirksam.

Köln, den 17. September 2025

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.1.5.6-490

Im Auftrag  
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2025, S. 490

### 571. Aufgabe der Tätigkeit als Buchmacher

Die Göser Sport-Wetten GmbH (AG Köln HRB 32282, Sitz Köln) hat ihre Tätigkeit als Buchmacher gemäß § 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes (RennLottG) aufgegeben.

Falls gegen die Göser Sport-Wetten GmbH etwaige Forderungsansprüche bestehen, die sich aus der Tätigkeit als Buchmacher ergeben, bitte ich diese bei mir binnen zwei Wochen nach der Veröffentlichung geltend zu machen.

Köln, den 19. September 2025

Bezirksregierung Köln  
Az. 21-2025-0068413

Im Auftrag  
gez. Steeg

ABl. Reg. K 2025, S. 491

### 572. Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gemäß §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Anstau des Sieglerer Mühlengrabens sowie die Entnahme von Oberflächenwasser

Bezirksregierung Köln  
Az. 54.1-2023-0024962

Die Mannstaedt GmbH (Antragstellerin), Mendener Straße 51, 53840 Troisdorf, hat gemäß §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Oberflächenwasserentnahme beantragt, um es als Brauchwasser für am Standort zu verwenden. Zudem beantragt die Antragstellerin den Anstau des Sieglerer Mühlengrabens zur Gewährleistung eines ausreichenden Pegels für die Entnahme von Oberflächenwasser.

Beantragt wird die Förderung von 1600 m<sup>3</sup>/h, 7000 m<sup>3</sup>/d, 950000 m<sup>3</sup>/a.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Erläuterungen und Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens des Unternehmens ergeben, liegen gemäß §§ 104, 106 Landeswassergesetz NRW (LWG) in Verbindung mit § 73 Absatz 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) – jeweils in der zurzeit geltenden

Fassung — einen Monat lang aus.

Die Unterlagen können in der Zeit vom

Donnerstag, den 9. Oktober 2025 bis zum  
Montag, den 10. November 2025

bei der Stadt Troisdorf, Kölner Str. 176, 53840 Troisdorf,  
3. Obergeschoss, Gebäudeteil C, Raum 319, während der  
Dienststunden:

Montag, Dienstag und Donnerstag 07:30 Uhr – 12:30 Uhr  
und 13:30 Uhr – 16:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 07:30 Uhr – 12:30 Uhr  
eingesehen werden.

Gemäß § 27a VwVfG NRW werden die Unterlagen parallel, d. h. ab Beginn der Offenlage auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Köln zugänglich gemacht: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d. h. bis 24. November 2025 einschließlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Troisdorf, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf oder der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Einwendungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de).

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind für das Bewilligungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG einzulegen, können nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG innerhalb der vorgenannten Frist, d. h. bis zum 24. November 2025 einschließlich, Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden an die Antragstellerin sowie ggf. an die am Bewilligungsverfahren beteiligten Behörden weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/innen wird deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Antrag erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag der Antragstellerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die

Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich verhandelt.

Die Antragstellerin, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden zu dem Termin der mündlichen Verhandlung mit angemessener Frist eingeladen.

Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Verhandlungstermins beendet ist.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Bezirksregierung Köln entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung oder durch die Bestellung eines Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Bewilligungsverfahren die von Einwendern erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Bewilligungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit des Einwenders beurteilen zu können. Die Daten können an den Träger des Vorhabens und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahme weitergereicht werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Träger des Vorhabens sowie seine Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Köln, den 1. September 2025

Im Auftrag  
gez. W e n g e

## C      **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### 573.      **Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r :    Stadtsparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß werden die nachbezeichneten Sparkassenbücher als in Verlust geraten oder abhandengekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgegeben: Stadtsparkasse Wermelskirchen, Kontonummern: 381580380 und 381636497.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Bücher für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 12. September 2025

Stadtsparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 493

### 574.      **Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r :    Stadtsparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhandengekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgegeben: Stadtsparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 383047362.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Bücher für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 18. September 2025

Stadtsparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 493

### 575.      **Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln h i e r :    Verlust Dienstaussweis**

Der Dienstaussweis mit der Nr. NA-264 (Leiter Ärztlicher Rettungsdienst), Inhaber Prof. Dr. Beckers, ausgestellt am 2. August 2022 vom Fachbereich Feuerwehr der Stadt Aachen, ist verloren gegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstaussweis gefunden werden, wird um Rückgabe an die Stadt Aachen, Fachbereich Feuerwehr, 52058 Aachen, gebeten.

Stadt Aachen  
Fachbereich Feuerwehr

Im Auftrag  
gez. Andreas Bierfert

ABl. Reg. K 2025, S. 493

### 576.      **Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r :    Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3071839504, 3074565734.

Aachen, den 7. Juli 2025

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 493

### 577.      **Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises der Stadt Niederkassel**

Der nachstehend näher bezeichnete Dienstaussweis der Stadt Niederkassel wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstaussweises: Dienstaussweis Nr. 119 gültig bis 31. Dezember 2025, ausgestellt auf den Namen „Walbröhl, Carsten“. Zweiseitig bedruckter, graufarbiger Ausweis in der Größe 10,5 x 14,7 cm.

Niederkassel, den 16. September 2025

Der Bürgermeister  
gez. Großgarten

ABl. Reg. K 2025, S. 493

### 578.      **Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r :    Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000648745 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, 17. September 2025

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 493

**579. Zweckverband Erholungsgebiet  
Stöckheimer Hof  
h i e r : Zweckverbandsversammlung**

Die 87. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Zweckverband Erholungsgebiet Stöckheimer Hof findet am

Montag, 6. Oktober 2025, um 15:30 Uhr

im Ratssaal des Pulheimer Rathauses, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, statt.

Gäste melden Ihre Teilnahme bitte unter [thomasklaus.konrad@stadt-koeln.de](mailto:thomasklaus.konrad@stadt-koeln.de) an.

Tagesordnung  
der 87. Sitzung der Zweckverbandsversammlung am

6. Oktober 2025

- I. Öffentlicher Teil
  1. Genehmigung der Niederschrift über die 86. Sitzung vom 31. März 2025
  2. Beschlussvorlagen
    - 2.1 Beschluss über den Jahresabschluss 2024
    - 2.2 Beschluss der Satzung über den Haushalt 2026
  3. Bericht der Geschäftsführung
    - 3.1 Pulheimer See
  4. Verschiedenes/Mitteilungen
- II. Nichtöffentlicher Teil
  5. Bericht der Geschäftsführung
    - 5.1 Pulheimer See
  6. Beschlussvorlagen
    - 6.1 Bestätigung der Beschlüsse zur Planung „Badestrand“
  7. Verschiedenes/Mitteilungen

gez. G e r t L a u t e r b a c h  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2025, S. 494

**E Sonstiges**

**580. Liquidation  
h i e r : Schmerztherapeuten NRW e. V.**

Der Verein ist aufgelöst (VR 14801, AG Köln). Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 494

**581. Liquidation  
h i e r : Gesellschaft für Geschichte  
des deutschen Weines e. V.**

Die „Gesellschaft für Geschichte des deutschen Weines e. V.“ (VR 701501 Amtsgericht Köln) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert ihre Ansprüche geltend zu machen.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2025, S. 494

**582. Liquidation  
h i e r : „Stiftung St. Martin“**

Die „Stiftung St. Martin“, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, wurde mit Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 29. Juli 2025, zum 29. Juli 2025 aufgelöst. Die Gläubiger der Stiftung werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert. Zum Liquidator wurde Herr Landrat Frank Rock, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, bestellt.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 494

**583. Liquidation  
h i e r : IFK CIS Stiftung**

Die IFK CIS Stiftung ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger der Stiftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 494



**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.